



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



2

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 20/2025: Steuern 2025 –
Die wichtigsten Änderungen
für Bauunternehmen
Arbeitsrecht 60/2025: Risiko
Scheinselbstständigkeit im Baugewerbe –
1. Teil: Abgrenzungskriterien
Rahmenvereinbarungen des LBB
Bayerische BauAkademie
Kursprogramme April bis September 2025

| 2025



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

positive Nachrichten sind aktuell eher selten. Vielleicht auch deswegen hat die Meldung, dass im Januar sowohl Auftragseingänge als auch Baugenehmigungen im Wohnungsbau wieder gestiegen sind, medial viel Beachtung gefunden. Von einer „Trendwende“ wird man leider trotzdem noch nicht sprechen können. Im Wohnungsbau bewegen wir uns insgesamt auf einem sehr niedrigen Niveau und der Vergleichsmonat Januar 2024 war sehr schwach. Hinzu kommt, dass der zehnjährige Bauzins allein durch die Ankündigung der Neuverschuldung des Staates (Sondervermögen) um mehr als 30 Basispunkte auf jetzt durchschnittlich 3,7 Prozent gestiegen ist. Auch bei diesem Zinsniveau ist bei weiter stark steigenden Mieten eine Investition in Immobilien in Fällen immer noch attraktiv – wenn man es sich leisten kann. Faktisch wird der höhere Zins trotzdem für viele Familien den Traum vom Eigenheim zerplatzen lassen. So wichtig zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur sind – das beschlossene Sondervermögen darf nicht dazu führen, dass dem Wohnungs- und Eigenheimbau dauerhaft die Puste ausgeht. Deshalb haben wir im Rahmen der zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für dieses Heft noch laufenden Koalitionsverhandlungen vehement schnell wirkende Anreize gerade für selbstgenutzten Wohnraum gefordert.

Uneingeschränkt positiv ist, dass die EU-Kommission offenbar erkannt hat, dass der „Green-Deal“ der vergangenen Jahre die Wirtschaft mit immensen bürokratischen Zusatzbelastungen überfordert. Die im Februar vorgelegten Vorschläge für Erleichterungen im Bereich von Nachhaltigkeitsberichterstattung, Taxonomie und Lieferkettenverordnung (siehe hierzu Seite 4 in diesem Heft) gehen weiter als von vielen erwartet. Unmittelbar berichtspflichtig wären künftig nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einer Bilanzsumme von mehr als 25.000 Euro oder einem Nettoumsatz von mehr 50.000 Euro. Auch die Möglichkeit großer Unternehmen, kleineren Vertragspartnern entsprechende Pflichten aufzuerlegen, würden deutlich eingeschränkt. Ob sich die Kommission mit ihren Vorschlägen, die nunmehr das normale EU-Gesetzgebungsgesetzverfahren durchlaufen müssen, im Ergebnis durchsetzen kann, bleibt abzuwarten. Teile des Parlaments haben bereits Widerstand angekündigt.

Für viele unserer Mitgliedsbetriebe von erheblicher praktischer Bedeutung ist die nunmehr auch bauaufsichtlich eingeführte neue Betonnorm. Um die Betonbauqualität zu verbessern, werden Betonbauqualitätsklassen (BBQ) eingeführt. In den höheren Qualitätsklassen verpflichtet die Norm Planer, Betonhersteller und Bauausführende, mehr miteinander über die Schnittstellen hinweg zu kommunizieren. Das ist sicherlich gut gemeint und kann der Qualität zuträglich sein, gleichzeitig aber gerade in der Übergangszeit von „alter“ zu „neuer“ Norm zu Problemen führen. Wie Sie diese vermeiden können, lesen Sie in diesem Heft auf Seite 5.

Zum Abschluss noch ein wenig Werbung in eigener Sache: Am 23. und 24. Mai 2025 findet in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen zum zweiten Mal unser BauCamp statt. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich in lockerer Atmosphäre mit Kollegen und Experten aus allen Bereichen unserer Branche auszutauschen und zu vernetzen. Der bayerische Bauminister hat die Schirmherrschaft übernommen und wird am Eröffnungstag anwesend sein. Weitere Informationen, Eindrücke von der BauCamp-Premiere vor zwei Jahren und natürlich den Anmeldelink finden Sie unter www.baucamp.digital. Lassen Sie sich unser Top-Event des Jahres nicht entgehen, ich freue mich auf Sie.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Presse
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation|s[design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© stock.adobe.com

AKTUELLES

Nachhaltigkeitsberichterstattung	
EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge zur Entlastung von Unternehmen	4
BBQ-Konzept Überarbeitete Betonbaunormung ist Technische Baubestimmung	5
Blickpunkt Digital	6

RECHT

Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig Manipulierte Rechnung – Muss der Auftraggeber nochmals zahlen?	10
--	----

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Durchschnittliche Stundenlöhne im Baugewerbe	11
Schutzstatus für Ukrainerinnen und Ukrainer verlängert	12

WIRTSCHAFT

Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2024/2025 Jetzt mitmachen!	12
Jahresabschluss 2024 Lagebericht eines Bauunternehmens	13
Lohnbasierte Kalkulationsansätze ZDB-Leitfaden aktualisiert	14

BERUFSBILDUNG

74. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk Wettbewerbe im November 2025	14
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes Einladung zur Preisverleihung	16
Ausbildungsstatistik 2024/2025 Erneut deutlicher Rückgang der Ausbildungszahlen	16
Das kostet die Ausbildung Ihren Betrieb	18

TECHNIK

Bauen im Bestand BG BAU fördert Schutzpaket	20
ZDB-Normenportal DIN-Media plant Änderungen	21
Kostentreibende Baunormung Bauministerium bittet um Hinweise	21

FACHGRUPPEN

Bayerischer Fliesenlegertag 2025 Landesfachgruppentagung erneut ein voller Erfolg	22
Neue Merkblätter des Bundesverbands Estrich und Belag	23

Nationalteam der Stuckateure Der Weg zu den EuroSkills 2025	24
Normung von Erdwärmesonden DIN EN 17522 erschienen	26
Standardleistungskatalog Wasserbau ZTV-W LB 210 und STLK LB 210 fortgeschrieben	26
Normung Asphalt-Prüfverfahren Fortschreibung der DIN EN 12697-02	27

VERANSTALTUNGEN

3 FRAGEN AN ...

Raffael Diepold, B.Eng.	30
------------------------------	----

Nachhaltigkeitsberichterstattung EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge zur Entlastung von Unternehmen

Die von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 veröffentlichten Vorschläge zielen darauf ab, die Berichtspflichten aus der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) und der Taxonomie-Verordnung sowie die Sorgfaltspflichten aus der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) zu vereinfachen und das grundsätzliche Inkrafttreten zu verschieben.

So soll die Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie erst ab dem 1. Januar 2028 für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD (non-financial reporting directive) unterliegen und ab dem 1. Januar 2029 für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten.

Auch das Inkrafttreten der Lieferkettenrichtlinie soll angepasst werden und bei Unternehmen mit 3.000 Mitarbeitern und 900 Mio. Euro Jahresumsatz für das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2029 beginnen. Für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern und 450 Mio. Euro Jahresumsatz sieht der Vorschlag eine Anwendung für das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2030 vor.

Darüber hinaus gibt es inhaltliche Änderungsvorschläge:

Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie

- Anwendungsbereich: Das Beschäftigtenkriterium soll auf 1.000 angehoben werden. Gleichzeitig müsste eines der unveränderten finanziellen Größenkriterien (Bilanzsumme > 25.000.000 Euro, Nettoumsatzsumme > 50.000.000 Euro) überschritten werden, um in den Anwendungsbereich der CSRD (und damit der Taxonomie) zu fallen.
- Unternehmen müssten keine Nachhaltigkeitsdaten von allen Firmen in ihrer Wertschöpfungskette einholen, sondern nur von denjenigen, die ebenfalls CSRD-berichtspflichtig sind.
- Die aktuellen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen aktualisiert und vereinfacht werden.



© stock.adobe.com

- Ein freiwilliger Standard für kleine und mittlere Unternehmen (VSME) soll separat verabschiedet werden. Dadurch würde es den CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen untersagt, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, die nicht der CSRD-Berichtspflicht unterliegen, Informationen zu verlangen, die über die im freiwilligen VSME-Standard festgelegten Daten hinausgehen.

Lieferkettenrichtlinie

- Beschränkung auf den direkten Vertragspartner und Schutz von kleinen Unternehmen: die betroffenen Unternehmen sollen nur noch ihre eigenen Aktivitäten, die ihrer Tochtergesellschaften sowie die ihrer direkten Vertragspartner überwachen. Zusätzlich soll von Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern, die Teil von Wertschöpfungsketten sind, nur noch eingeschränkt Informationen eingeholt werden können.

- Nach dem Vorschlag bestünde keine Pflicht mehr, die Vertragsbeziehungen aufzulösen, wenn tatsächliche und nicht vorzubeugende bzw. zu beendende Risiken vorliegen. Es soll dann jedoch keine Erneuerungen oder Erweiterungen der betroffenen Vertragsbeziehungen geben.

- Die Gruppe von Stakeholdern, die bei der Sorgfaltspflichtenerfüllung einbezogen werden soll, wird verkleinert.

- Die regelmäßige Aktualisierung der unternehmenseigenen Überwachungskriterien soll nun nur noch alle fünf Jahre (bisher jährlich) stattfinden.

- Die bisherige Mindestschwelle für die Maximalsanktion in Höhe von fünf Prozent des Jahresumsatzes soll gestrichen werden.

Dass die EU-Kommission nun konkrete Vorschläge vorlegt, um die europäische

Gesetzgebung zu vereinfachen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, ist positiv.

Die Vorschläge der Kommission sind ambitioniert und greifen viele Forderungen des Handwerks auf, wenngleich sie noch nicht weit genug gehen. Die Vorschläge müssen jetzt im ordentlichen EU-Gesetz-

gebungsverfahren in Parlament und Rat beraten werden. Die zeitliche Verschiebung könnte in einigen Monaten beschlossen werden.

Die Einigung über die inhaltlichen Änderungen wird mehr Zeit in Anspruch nehmen, zumal es in den einzelnen Fraktionen sehr unterschiedliche Positionen zu

der Initiative der Kommission gibt. Aktuell lässt sich noch nicht abschätzen, wann und mit welchem Ergebnis das Paket letztendlich verabschiedet wird.

 Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BBQ-Konzept

Überarbeitete Betonbaunormung ist Technische Baubestimmung

Am 28. Februar 2025 ist die im August 2023 überarbeitete Normenreihe der DIN 1045 bauaufsichtlich eingeführt worden. Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag nach dem 28. Februar 2025 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, müssen auf der Grundlage der neu überarbeiteten DIN 1045 durchgeführt werden.

Wie bereits in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2025 auf Seite 22 angekündigt, hat die Mehrzahl der Bundesländer einschließlich Bayern Ende Februar die überarbeitete Betonbaunormung in ihre jeweiligen Technischen Baubestimmungen – in Bayern die BayTB – aufgenommen. Eine bedeutende Neuerung ist die Einführung des Konzepts der Betonqualitätsklassen (BBQ). Mit dem BBQ-Konzept soll der Ansatz verfolgt werden, die Qualität im Betonbau als schnittstellenübergreifende Aufgabe von Planung, Betontechnik und Bauausführung sicherzustellen. Aktuell gibt es diesbezüglich jedoch noch erheblichen Klärungsbedarf, insbesondere für die Planungsprozesse. So ist derzeit noch vollkommen unklar, welche Personen mit welcher Qualifikation zum Betonbaukoordinator bestimmt werden und wie die sogenannten vorläufigen Betonbaukonzepte, die Grundlage der Leistungsverzeichnisse sein sollen, aussehen werden. Wir gehen daher davon aus, dass der ganz überwiegende Anteil der Bauvorhaben, deren Bauantrag bis zum 28. Februar 2025 eingereicht wurde, nicht unter Verwendung des BBQ-Konzepts abgewickelt wird, weil mit Planungsmehrkosten und Zeitverzögerungen aufgrund von nachträglichen Ergänzungen der Planunterlagen zu rechnen ist.

Wichtige Hinweise für laufende Projekte

In zivilrechtlicher Hinsicht schuldet ein Bauunternehmen bei Abnahme die Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt gelten-

den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Werden diese nicht eingehalten, liegt grundsätzlich ein Mangel vor.

Wir gehen aktuell davon aus, dass zumindest die Dokumentations- und Kommunikationsanforderungen des BBQ-Konzepts derzeit nicht als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind.

Hierfür spricht unter anderem, dass eben genau diese Anforderungen auch bauaufsichtlich nicht eingeführt wurden und nicht als Technische Baubestimmung gelten.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung auch die oben genannten Anforderungen des

BBQ-Konzepts künftig doch als allgemein anerkannte Regel der Technik einstuft. Um diesbezügliche Probleme von vornherein zu vermeiden, empfehlen wir daher, den Auftraggeber klar und transparent über die geänderte DIN 1045 und die Einführung des BBQ-Konzepts zu informieren.

Ein diesbezügliches Musterschreiben kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Sofern sich der Auftraggeber dafür entscheidet, das Bauvorhaben entsprechend der bis August 2023 gültigen Betonbaunormung und den entsprechend bauaufsichtlichen Anforderungen (siehe Bild) weiter fortzuführen, sollte diese Entscheidung dokumentiert werden.

A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau			
A 1.2.3.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken			
	Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	DIN EN 1992-1-1:2011-01 DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Anlagen A 1.2.3/1 und A 1.2.3/2
	Tragwerksbemessung für den Brandfall	DIN EN 1992-1-2:2010-12 DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12 DIN EN 1992-1-2/NA/A1:2015-09	Anlage A 1.2.3/3
	Beton, Stahlbeton und Spannbeton	DIN 1045-2:2008-08 DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09 DIN EN 206-9:2010-09	Anlage A 1.2.3/4
	Ausführung von Tragwerken aus Beton	DIN 1045-3:2012-03 DIN 1045-3 Ber. 1:2013-07 DIN EN 13670:2011-03	Anlage A 1.2.3/4
	Fertigteile	DIN 1045-4:2012-02	
	Ziegeldecken	DIN 1045-100:2017-09	
A 1.2.3.2	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	Technische Regel (DIBt) Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung):2020-05	Anlage A 1.2.3/5

Ausschnitt aus BayTB vom November 2023, Seite 10

Woran kann man bei Kalkulation und Bauausführung das neue BBQ-Konzept erkennen?

Selbstverständlich ist es in seltenen Fällen auch möglich, dass ein Bauherr die Ausführung seines Betonbauprojektes bereits nach neuer Betonnormung wünscht, obwohl der Bauantrag vor dem 28. Februar 2025 gestellt wurde. In diesen Fällen erkennt man die Verwendung des BBQ-Konzepts neben den Normenreferenzen, bei denen unter anderem die DIN 1045-1000:2023-08 aufgeführt sein muss, insbesondere an den neuen Begriffen „Betonbauqualitätsklasse (BBQ)“, gegebenenfalls „Planungsklasse (PK)“, „Betonklasse (BK)“ sowie „Ausführungs-kategorie (AK)“ in der jeweiligen Positionsbeschreibung eines Betonbauteils.

In diesem Fall empfehlen wir dringend die Lektüre der neuen Betonbaunormung zum Beispiel im ZDB-Normenportal (siehe Seite 21 in diesem Heft). Die zusätzlichen Prozesse in der Bauleitung, wie zum

Beispiel Betonfachgespräche, Fortführung des Betonbaukonzepts, Dokumentation, etc. sind kalkulatorisch zu berücksichtigen (Besondere Leistungen!).

! Wir stellen unseren Mitgliedsunternehmen auf www.lbb-bayern.de ein vorformuliertes Musterschreiben an die Bauherren für laufende Bauprojekte, deren Bauantrag bis zum 28. Februar 2025 gestellt wurde in der Rubrik „Wissen/Musterverträge und -formulare“ zur Verfügung.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

BLICKPUNKT DIGITAL



MISSION: VISION

Blockchain im Bauwesen – Anwendungsfall Smart Contracts

Smart Contracts sind digitale Verträge, die automatisch ausgeführt werden, sobald bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Sie basieren auf der Blockchain-Technologie und ermöglichen damit eine fälschungssichere, transparente und automatisierte Abwicklung von Vereinbarungen – ohne Zwischeninstanzen. In der Bauwirtschaft könnten sie künftig vor allem dort zum Einsatz kommen, wo viele Beteiligte zusammenarbeiten und Zahlungen, Dokumentationen oder Fristen effizient und nachvollziehbar geregelt werden müssen.

Beispiele sind automatisierte Teilzahlungen nach Baufortschritt, der gesicherte Austausch von BIM-Daten oder die revisions-sichere Dokumentation von Nachträgen. Auch in der Lieferkette bieten Smart Contracts Potenzial: Informationen zu Materiallieferungen oder Geräteeinsatz könnten automatisch erfasst und vertraglich geregelt werden.

Aktuell ist der Einsatz noch in der Erprobungsphase und es gibt technische, organisatorische und rechtliche Hürden – vor allem aufgrund der Komplexität der Bauwirtschaft.

Dennoch arbeiten Forschungsprojekte und Pilotlösungen bereits an konkreten Anwendungen, etwa im Bereich automatisierter Zahlungsabwicklung mit Hyperledger Fabric oder der Blockchain-basierten Rückverfolgbarkeit in der Fertigteilproduktion.

Langfristig sollen Smart Contracts dabei helfen, Prozesse zu automatisieren und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.



© stock.adobe.com



Azubis als Digitalisierungstreiber – Das Projekt „DigiScouts®“ startet in der Bayerischen Bauwirtschaft

Digitalisierung klingt oft nach großen Investitionen, komplexen Systemen und wenig Zeit. Viele von Ihnen fragen sich: Wo sollen wir überhaupt anfangen? Gleichzeitig bringen junge Menschen im Betrieb nicht nur einen intuitiven Zugang zu digitalen Themen mit, sondern auch jede Menge gute Ideen. Diese bleiben jedoch oft ungenutzt.

Hier setzt das Projekt DigiScouts® des RKW an: Auszubildende werden zu aktiven Gestaltern im eigenen Unternehmen. Sie identifizieren Digitalisierungspotenziale, entwickeln konkrete Projektideen und setzen diese innerhalb von sechs Monaten um. Begleitet werden sie dabei von professionellen Coaches des RKW, die sie Schritt für Schritt unterstützen – vom Auftakt bis zur Abschlusspräsentation. Für Ihr Unternehmen bedeutet das konkret:

- Ihre Azubis arbeiten eigenverantwortlich an einem praxisnahen Digitalprojekt.
- Sie lernen dabei Projektmanagement, Kommunikation und Teamarbeit.
- Die Geschäftsführung gibt ein Projekt frei, der Betrieb übernimmt die Umsetzungskosten – im Schnitt liegen diese laut Erfahrungswerten bei rund 3.300 €.
- Die Azubis investieren wöchentlich circa 3,5 Stunden, betreuende Personen etwa 1,5 Stunden.

Der Mehrwert: Ihre Nachwuchskräfte wachsen an den Herausforderungen, fühlen sich ernst genommen und identifizieren sich stärker mit dem Betrieb. Gleichzeitig entsteht ein echter digitaler Fortschritt – praxisnah, wirtschaftlich und motivierend für alle Beteiligten.

Das Projekt ist kostenlos, offen für alle auszubildenden Bauunternehmen in Bayern und bereits vielfach erprobt. Über 670 Betriebe und 2.000 Azubis aus verschiedensten Branchen haben bereits teilgenommen – mit beeindruckenden Ergebnissen: Von der digitalen Bauplankorrektur über interne Kommunikationstools bis hin zur Einsatzplanung auf der Baustelle.

! Neugierig geworden?

Dann machen Sie mit beim DigiScouts®-Projekt in unserer Region!

Melden Sie sich direkt bei Ihrer Digitalisierungsreferentin Klara Santer oder informieren Sie sich unter www.digiscouts.de, indem Sie dem Link im QR-Code folgen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3533.



Abschlussveranstaltung eines DigiScouts®-Projekts des RKW Kompetenzzentrum in Kooperation mit der IHK München und Oberbayern.

Sicherer digitaler Dokumentenversand – Schutz vor Angriffen durch Betrüger

Immer mehr Lieferanten übermitteln ihre Rechnungen nicht mehr per E-Mail, sondern laden sie direkt in Kundenportale hoch. Besonders im Zuge der Umstellung auf die E-Rechnung ist dieser Trend deutlich spürbar. Doch woran liegt das?

Ein zentraler Beweggrund dürfte die erhöhte Sicherheit sein. Denn die digitale Übermittlung von Dokumenten ist – vor allem per E-Mail – nicht frei von Risiken. Eine häufige Betrugsmasche besteht darin, die Kontodaten in Rechnungsdokumenten zu manipulieren (siehe das Urteil auf Seite 10 in diesem Heft). Im schlimmsten Fall landet das Geld auf einem betrügerischen Konto, bevor der Irrtum überhaupt auffällt.

Vor allem die Sicherheit der E-Mail-Kommunikation ist oftmals lückenhaft und diese zu erreichen, erfordert die Abstimmung von Sender und Empfänger. Doch wie können unsere Mitglieder an Sicherheit in ihrer Kommunikation und dem Dokumentenversand gewinnen?

1. **Kunden und Lieferanten für das Thema sensibilisieren:** Nicht jeder weiß, dass es Betrugsmaschen im Bereich des Dokumentenversandes gibt. Doch das Wissen hierüber kann dabei helfen, im Ernstfall eine solche Situation zu erkennen bevor gehandelt wird.
2. **Zusätzlich sicherstellen, dass Ihre korrekten Kontodaten bekannt sind.**
3. **Ganzheitliche Sicherheitsstrategien verfolgen:** Ein stabiles IT-System schützt Sie nur bedingt, wenn Ihre Kommunikationskanäle offen für Angriffe sind. Umgekehrt ist die verschlüsselte Kommunikation nur hilfreich, wenn Dokumente nicht bereits oder erst in Ihrem System durch Angriffsvektoren verfälscht werden.
4. **Für eine sichere Übermittlung sorgen:** Langfristige Lösungen im geschäftlichen Bereich in Erwägung ziehen. Für die Übermittlung von elektronischen geschäftlichen Dokumenten wurde PEPPOL entwickelt. Das Netzwerk ermöglicht eine verschlüsselte Übermittlung zwischen allen registrierten Unternehmen. Viele Softwareanbieter in diesem Bereich ermöglichen bereits eine Anbindung. Dort wo nicht möglich sowie im Privatkundenbereich können Sie andere Optionen in Erwägung ziehen, um Ihre Kommunikation vertrauenswürdig zu gestalten, zum Beispiel:
 - Kundenportale oder andere Dienstleister für die Dokumentenübermittlung nutzen,
 - verschlüsselt kommunizieren bzw.
 - Kommunikation signieren.

Sie finden das Thema wichtig und möchten mehr hierzu erfahren? Kommen Sie in unser DigiDeepDive!



DigiDeepDive:
3. Juni 2025, 15:00 – 16:00 Uhr
Sicherheit im Dokumentenversand erhöhen



Startschuss für die Digitalisierungswerkstatt Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) kann mittlerweile in Form von kleinen Tools oder größeren Softwarelösungen Mehrwerte in verschiedenen Bereichen des Betriebs bringen. Um Betriebe auf diesem Weg zu begleiten, hat das Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk die Digitalisierungswerkstatt „Künstliche Intelligenz“ ins Leben gerufen – ein 12-monatiges, bundesweites Online-Programm für Handwerksunternehmen. Ziel ist es, gemeinsam mit Expertinnen und Experten sowie Beraterinnen und Beratern eine konkrete KI-Anwendung im Betrieb umzusetzen.

Der offizielle Startschuss fiel auf der Fachmesse „Zukunft Handwerk“ in München. Die über 900 teilnehmenden Betriebe erhalten praxisnahes Wissen in Form von Impulsvorträgen, Workshops und moderierten Werkbänken, in denen typische Herausforderungen gemeinsam gelöst werden.



Unsere Mitglieder profitieren zusätzlich von der Möglichkeit, sich individuell durch unsere Digitalisierungsreferentin begleiten zu lassen – auch über die Angebote der Handwerkskammern hinaus.



Mehr Informationen und Veranstaltungstermine finden Sie über den Link im QR-Code.

Der EU AI-Act

Was das Thema KI angeht, sollte derzeit auch dem EU AI Act (Verordnung über Künstliche Intelligenz) Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mit diesem schafft die Europäische Union Regeln für den Einsatz von KI-Systemen in der EU. Die Produktregulierung betrifft den Verkauf und die Verwendung von KI-Systemen. Ziel ist der Schutz von Grundrechten, Gesundheit und Sicherheit sowie mehr Vertrauen in KI-Technologien. Die Verordnung unterscheidet vier Risikoklassen: von verbotenen Systemen über Hochrisiko-Anwendungen bis hin zu minimal regulierten Tools.

Besonders betroffen sind Betriebe, wenn KI im Personalbereich eingesetzt wird – beispielsweise bei Bewerberauswahl, Leistungsbewertung oder automatisierten Entscheidungen. In diesen Fällen gelten strenge Auflagen zu Transparenz, Schulung, Datenqualität und menschlicher Kontrolle.

Unternehmen, die KI-Systeme nur einsetzen (nicht selbst entwickeln), gelten als „Betreiber“ – können aber auch als „Anbieter“ eingestuft werden, wenn sie bestimmte Änderungen am System vornehmen. Für Chatbots oder KI-generierte Inhalte reicht es dagegen meist, die Nutzer transparent zu informieren.

Grundsätzlich spielt die KI-Kompetenz bei der Nutzung künstlicher Intelligenz im Unternehmen laut AI-Act eine wesentliche Rolle. Hierzu werden jedoch keine konkreten Verpflichtungen definiert. Unternehmen sollten jetzt prüfen, welche KI-Systeme im Einsatz sind, ob sie unter die Verordnung fallen und welche Pflichten sich daraus ergeben.

Wichtig sind Schulungen, klare Zuständigkeiten und laufendes Monitoring.
Die Vorgaben für die Nutzung von KI durch den AI-Act greifen gestaffelt ab 2025.

Weitere Informationen finden Sie über den Link im QR-Code.



VERANSTALTUNGEN

DigiTool



- 15.04.2025 11:00 – 12:00 Digitale Bautages- und Regieberichte schnell und einfach erfassen (BauMaster)
- 16.04.2025 14:00 – 15:00 Effiziente E-Rechnungen im Handwerksbüro Live (weka)
- 28.04.2025 16:00 – 17:00 Stoffstrom statt Shitstorm – Baukosten reduzieren mit digitalem Netzwerken (SiteDepot)
- 30.04.2025 14:00 – 15:00 KI im Bau-Büro - mehr als kalkulieren und kontieren (brz)
- 05.05.2025 15:00 – 16:00 Die E-Rechnung, Ihre Pflichten und die Lösung (B2Brouter)
- 08.05.2025 16:00 – 17:00 ON!Track – Software für Betriebsmittel- und Materialverwaltung (Hilti)
- 20.05.2025 11:00 – 12:00 Der Baulohn der Zukunft (brz)
- 21.05.2025 10:00 – 11:00 CO₂ als Wettbewerbsvorteil - Mehr Aufträge mit CO₂control (geoCapture)

DigiDeepDive



- 13.05.2025 11:00 – 12:30 Das smarte Büro – Von analog zu digital (DATEV)
- 27.05.2025 15:00 – 16:00 Open Masterdata für Materialdaten und digitale Einkaufsprozesse (pds)
- 03.06.2025 15:00 – 16:00 Sicherheit im Dokumentenversand erhöhen (LBB)

Get-Together Digitalisierung



- 23.04.2025 16:30 – 17:30
- 26.05.2025 16:30 – 17:30

Weitere Termine finden Sie auf Seite 28/29.

Anmeldung



@ Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig

Manipulierte Rechnung – Muss der Auftraggeber nochmals zahlen?

Die Zahlung eines Schlussrechnungsbetrages aus einer Werklohnrechnung durch einen privaten Kunden nicht auf das Konto des Auftragnehmers (AN), sondern auf das Konto eines unbekannten Dritten – nachdem die vom AN per E-Mail versandte Rechnung unbefugt verändert worden ist – führt nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Dem Auftraggeber (AG) kann allerdings ein Schadenersatzanspruch in gleicher Höhe zustehen, den er der Klageforderung des AN entgegenhalten kann.

Der Fall

Zwischen den Parteien besteht ein Bauvertrag, aus welchem der AG zur Restzahlung von circa 15.000,00 Euro verpflichtet ist.

Der AG zahlt den Schlussrechnungsbetrag jedoch an einen unbekannten Dritten, weil der E-Mail-Account des AN gehackt und die Rechnung von einem Dritten manipuliert wurde. In der manipulierten Rechnung wurde ein falsches, nicht dem AN gehörendes Konto genannt. Der AN verlangt daraufhin vom AG nochmalige Zahlung, während der AG der Ansicht ist, der AN habe mindestens eine vertragliche Nebenpflicht verletzt, weshalb er nicht zur nochmaligen Zahlung verpflichtet sei.

Nachdem das Landgericht Kiel der Klage des AN stattgegeben hatte, wendet sich der AG an die nächste Instanz.

Die Entscheidung

Mit seinem Urteil vom 18. Dezember 2024 (Az.: 12 U 9/24) hebt das OLG Schleswig das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts auf und weist die Klage ab. Zwar stellt auch das OLG im ersten Schritt fest, dass der AG durch Zahlung auf das fremde Konto die geschuldete Leistung nicht bewirkt hat, da der Leistungserfolg (Eingang des Geldes beim AN) nicht eingetreten ist. Der Dritte sei weder zur Einziehung berechtigt gewesen noch habe der AN dies nachträglich genehmigt. Allerdings bejaht das OLG im zweiten Schritt einen Schadenersatzanspruch des AG aus Art. 82 DSGVO. Die Höhe des dem AG zustehenden Scha-

densersatzanspruchs entspreche der Höhe des Betrages, den er unwiederbringlich auf das fremde Konto gezahlt hat. Gemäß Art. 82 der DSGVO hat der AG gegen den AN einen Schadenersatzanspruch, wenn der AN personenbezogene Daten unter schuldhaftem Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO verarbeitet hat und dem AG dadurch ein Schaden entstanden ist.

Darüber hinaus ist ein kausaler Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Datenverarbeitung und dem Schaden erforderlich.

Diese Voraussetzungen bejaht das OLG Schleswig im vorliegenden Fall. Zwar liege ein Verstoß gegen die DSGVO nicht allein darin, dass Unbefugte Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten hätten. Andererseits entfalle eine Haftung für einen etwaigen Schaden aber auch

nicht allein deshalb, weil dieser Schaden Folge eines unbefugten Zugriffs auf personenbezogene Daten gewesen sei. Vielmehr treffe den AN – so das Gericht – die Pflicht darzulegen und gegebenenfalls auch zu beweisen, dass die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen geeignet waren, um die personenbezogenen Daten entsprechend den von der DSGVO verlangten Sicherheitsniveau vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Diesen Beweis konnte der AN im vorliegenden Fall nicht führen. Nach Ansicht des Gerichts hätte der AN nach notwendiger Risikoeinschätzung unter Abwägung der Interessen seiner Kunden mindestens eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einrichten müssen. Auch ein Mitverschulden des AG, weil er die Abweichung in der Rechnung hätte erkennen können und müssen, verneint das Gericht.

! Praxis-Tipp:

Die Entscheidung ist nicht zwingend und das Urteil des OLG noch nicht rechtskräftig, da die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen wurde. Es bleibt abzuwarten, ob und wie der BGH die Sache entscheidet. Darüber hinaus hatte zum Beispiel das OLG Karlsruhe im Jahre 2023 entschieden, dass in einer fehlenden „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ keine Pflichtverletzung des AN zu sehen ist. Um Ärger von vornherein zu vermeiden, sollten Unternehmer jedoch unbedingt prüfen, ob die betrieblichen Sicherheitsvorkehrungen auf dem aktuellen Stand sind.

Weitere Details zu den technischen Möglichkeiten finden auf Seite 8 in diesem Heft.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Durchschnittliche Stundenlöhne im Baugewerbe

Im Kalenderjahr 2024 betrug der durchschnittliche Stundenlohn im Bauhauptgewerbe in Bayern 20,46 Euro – dies ergibt sich aus einer statistischen Auswertung der SOKA-BAU zu den tatsächlich gezahlten Löhnen und zu den Durchschnittslöhnen im Baugewerbe.

Ausweislich der Auswertung betrug der durchschnittliche Stundenlohn im Jahr 2024 bundesweit 19,33 Euro. Verglichen zum Vorjahr mit 18,48 Euro bedeutet dies eine Steigerung um 4,6 Prozent.

Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 18,82 Euro (2023) auf 19,67 Euro (2024) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 4,5 Prozent. Der Durchschnittslohn lag damit um 2,47 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 22,14 Euro).

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 16,85 Euro (2023) auf 17,67 Euro (2024) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 4,9 Prozent. Der Durchschnittslohn lag damit um 4,06 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 21,73 Euro).

Medianlohn

Der Medianlohn beschreibt einen Mittelwert, bei dem die Hälfte der Beschäftigten eine Entlohnung oberhalb, die andere Hälfte unterhalb vergütet wird. Er betrug 2024 bundesweit 18,00 Euro (2023: 17,50 Euro, Anstieg um 2,9 Prozent). Im Westen lag der Medianlohn bei 18,90 Euro (2023: 18,00 Euro, Anstieg um 5,0 Prozent), im Osten bei 16,64 Euro (2023: 15,95 Euro, Anstieg: 4,4 Prozent).

Lohnrelation Ost/West

Nach wie vor noch hoch sind die Unterschiede zwischen Ost und West: Während der Durchschnittslohn 2024 im Westen bei 19,67 Euro lag, betrug er im Osten 17,67 Euro; das entspricht 89,8 Prozent des Westniveaus. Im vergangenen Jahr betrug der Abstand noch 89,5 Prozent – ein kleiner Fortschritt.

Der bayerische durchschnittliche Stundenlohn liegt mit 20,46 Euro auch in diesem Jahr wieder bundesweit an der Spitze.

Verteilung über die Lohngruppen

Der Wegfall des Bau-Mindestlohns hat hier eine gravierende Veränderung bewirkt: Während sich bislang der Anteil der Beschäftigten, die unterhalb des Bau-Mindestlohns vergütet wurden, weil sie von den Ausnahmestimmungen erfasst wurden, im Bereich zwischen 1 und 2 Prozent bewegten, ist der Anteil der Beschäftigten, die in der Spanne zwischen gesetzlichem Mindestlohn und Lohngruppe 1 vergütet werden, auf über 9 Prozent im Westen und über 11 Prozent im Osten angestiegen.

Im Westen entsprach für insgesamt 46,26 Prozent der Beschäftigten die Entlohnung der Höhe des früheren Mindestlohns 2 oder 1 oder darunter (2023: 45,5 Prozent). Die Mehrheit der gewerblichen Arbeitnehmer erhalten danach eine Vergütung in Höhe der Lohngruppen 2a oder

darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 13,4 Prozent (2023: 13,2 Prozent). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 7 Prozent (2023: 7,2 Prozent) der gewerblichen Arbeitnehmer.

Im Osten wurden knapp 42,8 Prozent der gewerblichen Arbeitnehmer in Höhe der Mindestlohngruppe 1 oder darunter vergütet (2023: 36,8 Prozent), die Mehrheit der gewerblichen Arbeitnehmer erhalten eine Vergütung nach Lohngruppe 2 oder darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 5,4 Prozent (2023: 7,3 Prozent). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 5 Prozent (2023: 3 Prozent) der gewerblichen Arbeitnehmer.

Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Schutzstatus für Ukrainerinnen und Ukrainer verlängert

Der Aufenthaltstitel für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer ist bis zum 5. März 2026 verlängert worden. Der Schutzstatus für aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige dagegen ist zum Stichtag 5. März 2025 teilweise ausgelaufen.

Im November 2024 ist der Aufenthaltstitel auf Grundlage der EU-Massenzustromrichtlinie (§24 Abs. 1 AufenthG) für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bis zum 5. März 2026 verlängert worden. Ebenfalls verlängert wurden die Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Ukrainerinnen und Ukrainern sowie für Drittstaatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen gültigen Schutzstatus oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten.

Nicht verlängert wurde hingegen der Aufenthaltstitel für aus der Ukraine ge-

flüchtete Personen aus Drittstaaten mit einem befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel. Zum Stichtag 5. März 2025 ist der Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG für diese Gruppe daher ausgelaufen. Sofern die betroffenen Personen zwischenzeitlich keinen anderen Aufenthaltstitel beantragt haben, sind sie damit seit diesem Zeitpunkt sofort ausreisepflichtig.

Mit dem Ablauf des Aufenthaltstitels ist auch die Beschäftigungserlaubnis für aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige mit einem befristeten ukrainischen

Aufenthaltstitel erloschen. Eine Weiterbeschäftigung ist für diese Personen nur möglich, wenn sie vor dem 5. März einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel beantragt haben. Wird die Beschäftigung dennoch fortgeführt, drohen dem jeweiligen Arbeitgeber gegebenenfalls Sanktionen wegen illegaler Beschäftigung.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

WIRTSCHAFT

Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2024/2025 Jetzt mitmachen!

Unser Schwesterverband in Hessen führt alljährlich eine Kostenanalyse und einen Kennzahlenvergleich durch. Sie sind herzlich eingeladen sich zu beteiligen.

Die Kostenanalyse liefert für jeden Betrieb unerlässliche Daten wie den Baustellenmittellohn, sowie insbesondere die Zuschläge für lohngebundene Kosten, die Lohnnebenkosten und weitere Gemeinkosten, die für die Kalkulation entscheidend sind. Zusätzlich wird auch der Zuschlagsatz auf Basis der Herstellkosten ermittelt. Der ergänzende Kennzahlenvergleich ist im Wesentlichen eine Bilanzanalyse und macht deutlich, wo Ihr Betrieb steht.

Für Sie als Verbandsmitglied werden beide Auswertungen kostenfrei durchgeführt. Durch das gewählte Verfahren ist sichergestellt, dass nur Sie die Einzelauswertung zu Ihrem Betrieb erhalten. Teilnehmende Mitbewerber können keinerlei Rückschlüsse auf Ihren Betrieb und Ihre Daten ziehen.

Ergänzend zu den umfangreichen Auswertungen kann in einem persönlichen Gespräch auf Details und Entwicklungen individuell eingegangen werden. Die Gespräche, die von Herrn Spickenreuther geführt werden, finden ganz individuell persönlich, am Telefon oder per Videokonferenz statt.

Auch dieses zusätzliche Angebot ist selbstverständlich kostenfrei.

Profitieren Sie durch Ihre Teilnahme von wertvollen Informationen, die Sie unmittelbar bei der Betriebsführung nutzen können und melden Sie sich bei Herrn Spickenreuther an.

! Wir freuen uns über Ihr Interesse. Die Exceldatei für die Dateneingabe können Sie ab sofort bei uns anfordern. Sie haben dann Gelegenheit, uns Ihre Daten bis zum 21. Mai 2025 für die Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Auswertung werden voraussichtlich Mitte Juni 2025 vorliegen.

Die Übersicht der letzten Kostenanalyse 2023/2024 mit allen Durchschnittswerten finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Jahresabschluss 2024

Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung 2024 enthält. Wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Laut Handelsgesetzbuch (HGB) ist der Lagebericht ein eigenständiger Bestandteil der Rechnungslegung, der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss anzufertigen ist.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, einen Gesamtüberblick zu schaffen und über die **Zukunftsansichten** zu informieren.

Diese Aufgaben erfüllt er, indem der Lagebericht auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft eingeht. Außerdem betrachtet er Zukunftsansichten in Form von Prognosen und analysiert Chancen und Risiken.

Die **Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen**, besteht laut HGB grundsätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Jahresumsatzerlösen über 15 Mio. Euro
- einer Bilanzsumme über 7,5 Mio. Euro
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen nach HGB erfüllt sein).

Anmerkung: Die oben genannten Schwellenwerte gelten in der EU seit 2024.

! Merkblatt zum Lagebericht 2024

Das Merkblatt, welches wir zum Lagebericht 2024 erstellt haben, beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresende
- Mustertext
- Prognosen zum Jahresbericht
- Aufstellung regionaler Umsätze
- Informationen zur künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie

Es kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden. Dort ist außerdem eine Worddatei des Lageberichts hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Lohnbasierte Kalkulationsansätze

ZDB-Leitfaden aktualisiert

Der ZDB hat seinen Leitfaden „Ermittlung lohnbasierter Kalkulationsansätze im Bauunternehmen“ überarbeitet und mit aktuellen Zahlen in der 4. Auflage neu veröffentlicht.

Als Schulungsbroschüre ist der Leitfaden für Bauunternehmer, Kalkulatoren, Kaufleute, Auszubildende und Studenten konzipiert. Neue gesetzliche Regelungen und Tarifverträge haben den ZDB veranlasst, die Broschüre zu überarbeiten und neu herauszugeben. Sie berücksichtigt nun alle Änderungen zum Jahresbeginn 2025 sowie die ab April 2025 neu geltenden Tariflöhne und -gehälter (Redaktionschluss: Februar 2025).

Als Schulungsbroschüre konzentriert sich dieser Leitfaden darauf, auf den ersten 40 Seiten zu erklären, wie lohnbasierte Kalkulationsansätze aus der Buchhaltung heraus berechnet werden, und weniger auf die Höhe des letztendlichen Rechnergebnisses. Der zweite Teil der Broschüre enthält auf 25 Seiten alle Berechnungsschemata zum Nachschlagen.

Die Kapitel im Überblick:

1. Einleitung
2. Stundenverrechnungssatz für ein Unternehmen auf Basis des Mittellohns
3. Kalkulationsschema
4. Formblätter 221, 222, 223
5. Angebotspolitik mit differenzierten Kalkulationsansätzen
6. Ermittlung von Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten
7. Ermittlung von Verrechnungssätzen für Geräte
8. Anhang mit Berechnungsschemata

Der Leitfaden steht ausschließlich als PDF zur Verfügung.

! Die 70-seitige Broschüre wurde exklusiv für Verbandsmitglieder erstellt und ist deshalb auch passwortgeschützt. Die Broschüre sowie das Passwort finden Sie im geschützten Mitgliederbereich unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

BERUFSBILDUNG

74. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk

Wettbewerbe im November 2025

Bereits seit letztem Jahr werden die Leistungswettbewerbe des Deutschen Handwerks unter dem neuen werbewirksamen Slogan „Deutsche Meisterschaft – German Craft Skills“ veranstaltet. Die Wettbewerbe werden vom 8. bis 10. November 2025 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen stattfinden.

Folgende Wettbewerbe sind vorgesehen:

- **Beton- und Stahlbetonbauer**
- **Estrichleger**
- **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger**
- **Maurer**
- **Straßenbauer**
- **Stuckateure**
- **Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer** (zweitägige Wettbewerbe am 9. und 10. November 2025 – Sonntag und Montag) sowie
- **Zimmerer** (dreitägig vom 8. bis 10. November 2025).
- Der Wettbewerb für den Beruf **Brunnenbauer** findet am Montag, den 3. November 2025 im Bau-ABC Rostrup, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn statt.

Wettkämpfe auf bayerischer Landesebene

An der Deutschen Meisterschaft nehmen die jeweiligen Landessieger oder gegebenenfalls auch der Zweitplatzierte (falls der Sieger an der Teilnahme verhindert ist) teil.

Im Bayerischen Baugewerbe werden folgende Wettkämpfe durchgeführt:

- **Beton- und Stahlbetonbauer**
9. Oktober 2025 im Aus- und Fortbildungszentrum Bau der Bauinnung Nordschwaben
- **Estrichleger**
Ermittlung des Landessiegers über die Abschlussnoten der Gesellenprüfung
- **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger**
9. Oktober 2025 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen
- **Maurer**
2. Oktober 2025 im Ausbildungszentrum Bau der Elias-Holl-Innung in Augsburg
In einigen Kammerbezirken finden im Vorfeld noch Kammerwettbewerbe statt.
- **Straßenbauer**
1. Oktober 2025 in den Straßenbau-Lehrwerkstätten der Bauinnung Würzburg-Mainfranken
- **Stuckateure**
9. Oktober 2025 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen
- **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer**
Ermittlung des Landessiegers über die Abschlussnoten der Gesellenprüfung
- **Brunnenbauer**
Gegebenenfalls Ermittlung eines Landessiegers über die Abschlussnoten der Gesellenprüfung

! Wir bitten unsere Mitglieder, in ihren Innungen und Betrieben auch in diesem Jahr wieder verstärkt für die Deutsche Meisterschaft zu werben. Der ZDH stellt dafür Plakate und Flyer zur Verfügung. Diese können Sie unter dem Link im QR-Code direkt bestellen.



Die Landeswettbewerbe bieten Ihnen eine gute Gelegenheit, regional auf die Ausbildungsmöglichkeiten in den jeweiligen Berufen hinzuweisen, die Ausbildungsleistungen des Bauhandwerks gezielt zu präsentieren und damit insgesamt einen Beitrag zur Verbesserung des Images der Bau-berufe zu leisten.

Die Festveranstaltung zum Abschluss der Deutschen Meisterschaft im Handwerk, zu der alle Bundessieger eingeladen werden, findet am Samstag, den 5. Dezember 2025 im Palmengarten in Frankfurt am Main im Rahmen des Deutschen Handwerkstages statt.

Diese Abschlussfeier wird vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) ausgerichtet. Die deutschen Meister im Baugewerbe haben die Möglichkeit, an den EuroSkills 2027 in Düsseldorf teilzunehmen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Die letztjährigen Sieger der 73. Deutschen Meisterschaften im Bauhandwerk.

© ZDB/Claudius Pflug

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

Einladung zur Preisverleihung

Der Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes wird heuer zum 17. Mal vergeben. Insgesamt haben sich 36 Studentinnen und Studenten von sieben bayerischen Hochschulen mit ihren Bachelor- und Masterarbeiten um die drei Podiumsplätze und die 12 Teilnahmeurkunden beworben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Master- beziehungsweise Bachelorarbeiten im Studienfach Bauingenieurwesen ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Die Arbeiten sollen sich mit Themen befassen, die einen Beitrag zur Lösung aktueller Probleme der mittelständischen Bauunternehmen liefern.

Erneut haben wir eine außergewöhnliche Vielfalt an Themen und Technologien, die geeignet sind, zukünftig neue Akzente im

Baugewerbe zu setzen. Erstmals beschäftigen sich mehrere Arbeiten mit den Folgen des Klimawandels und Lösungen für die voraussichtlichen technischen Herausforderungen, die damit einhergehen.

Die Preisverleihung findet am 14. Mai 2025 ab 17:00 Uhr im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium zum Thema „Digitalisierung im Bauwesen – Veränderungen in Studium und Ausbildung“ in feierlichem Rahmen statt.



! BLICKPUNKT BAU-Leser sind sehr herzlich eingeladen, an der Preisverleihung teilzunehmen. Zur Anmeldung gelangen Sie über nachfolgenden QR-Code. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 100 Personen begrenzt.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Ausbildungsstatistik 2024/2025

Erneut deutlicher Rückgang der Ausbildungszahlen

Zum dritten Mal in Folge sinken die Ausbildungszahlen in der bayerischen Bauwirtschaft. Besonders betroffen sind die Hochbauberufe und die Ausbauberufe ohne die Zimmerer.

Die Auswertung der Ausbildungszahlen für das Jahr 2024 durch die SOKA Bau liefert ein umfassendes Bild über die Entwicklung der Ausbildungszahlen in allen Bauberufen in Bayern und bundesweit.

In Bayern sinken die Ausbildungszahlen um 6,8 Prozent von 7.880 Auszubildenden zum Stichtag 31. Dezember 2023 auf 7.342 am Stichtag 31. Dezember 2024. Überproportional mit 15,1 Prozent sinken die Auszubildenden im 1. Lehrjahr im Hoch- und Massivbau, ebenfalls überproportional hoch mit 12,5 Prozent die

Auszubildenden im 1. Lehrjahr in den Ausbauberufen ohne die Zimmerer. Zuwächse gibt es dagegen im Dualen Studium.

Ausbildung in der Bauwirtschaft wird heterogener

In den sonstigen Berufen sind zahlreiche technische Berufe unterschiedlicher Fachdisziplinen zusammengefasst. Dazu gehören beispielsweise mittlerweile auch insgesamt 70 Fachinformatiker (27,3 Prozent Zuwachs gegenüber 2023) oder

auch Fachkräfte für Lagerlogistik (Zuwachs 13,6 Prozent).

Mittlerweile lassen sich knapp ein Drittel aller Ausbildungsverhältnisse der Bauwirtschaft nicht mehr unmittelbar den gewerblich-technischen Berufen nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft zuordnen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Hoch- und Massivbau	2.776	2.827	2.796	2.848	2.738	2.677	2.641	2.429	2.177	1.865
1. Lehrjahr	1.019	1.058	1.022	1.035	963	970	945	793	696	590
2. Lehrjahr	964	956	995	966	958	899	935	892	753	665
3. Lehrjahr	793	813	779	847	817	808	761	744	729	610
Straßen- und Tiefbau	724	767	766	797	827	901	905	805	791	722
1. Lehrjahr	289	303	294	328	323	351	349	269	279	275
2. Lehrjahr	254	259	263	272	294	321	320	310	263	251
3. Lehrjahr	181	205	209	197	210	229	236	226	249	196
Ausbau (ohne Zimmerer)	692	652	696	734	701	726	777	652	629	549
Sonst. Ausbau 1. Lj.	260	262	242	276	261	237	309	196	208	131
Sonst. Ausbau 2. Lj.	233	201	247	251	265	268	243	257	211	206
Sonst. Ausbau 3. Lj.	199	189	207	207	175	221	225	199	210	157
Zimmerer	1.672	1.760	1.797	1.851	1.776	1.897	1.995	1.920	1.883	1.810
1. Lehrjahr	144	172	163	198	192	213	283	181	239	195
2. Lehrjahr	861	821	942	885	866	976	932	1.035	853	915
3. Lehrjahr	667	767	692	768	718	708	780	704	791	700
Kfm. Angestellte	675	693	656	696	659	664	604	611	611	619
1. Lehrjahr	210	236	207	248	207	228	182	219	225	208
2. Lehrjahr	252	221	254	222	246	215	222	189	214	212
3. Lehrjahr	213	236	195	226	206	221	200	203	172	199
Bauzeichner, Techn. Zeichner	247	254	270	284	289	319	500	340	332	314
1. Lehrjahr	95	92	91	114	110	116	179	105	115	103
2. Lehrjahr	86	91	94	91	109	112	181	130	107	114
3. Lehrjahr	66	71	85	79	70	91	140	105	110	97
Duales Studium	130	161	164	173	180	234	234	211	212	237
1. Lehrjahr	47	65	51	58	73	91	63	66	71	83
2. Lehrjahr	49	50	70	54	62	89	92	61	82	78
3. Lehrjahr	34	46	43	61	45	54	79	84	59	76
Sonstige	620	638	698	672	756	924	758	934	945	948
1. Lehrjahr	199	230	250	256	286	336	248	298	347	317
2. Lehrjahr	207	211	237	193	240	352	261	359	317	336
3. Lehrjahr	214	197	211	223	230	236	249	277	281	295
Gesamt	7.852	8.145	8.157	8.384	8.209	8.636	8.694	8.232	7.880	7.342
1. Lehrjahr	2.263	2.418	2.320	2.513	2.415	2.542	2.508	2.127	2.179	1.953
2. Lehrjahr	2.933	2.871	3.097	2.959	3.036	3.201	3.186	3.172	2.797	2.767
3. Lehrjahr	2.367	2.524	2.421	2.608	2.471	2.568	2.670	2.542	2.601	2.344
4. Lehrjahr + Verlängerung	289	332	319	304	287	325	330	391	303	278

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau

Das kostet die Ausbildung Ihren Betrieb

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Auszubildenden für das Jahr 2025 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Beispielhafter Ansatz der Sozialkosten:

■ Krankenversicherung	8,15 %
■ Pflegeversicherung	1,70 %
■ Rentenversicherung	9,30 %
■ Arbeitslosenversicherung	1,30 %
■ Berufsgenossenschaft (betriebsabhängig)	ca. 5,00 %
■ Arbeitsmedizinischer Dienst (betriebsabhängig)	ca. 0,15 %
■ Insolvenzgeld	0,06 %
■ Mutterschaftsgeld U2 (krankenkassenabhängig)	0,70 %
■ Verpflegungszuschuss ¹⁾ (Annahme)	1,50 %
	27,86 %

¹⁾ Hinweis zum Verpflegungszuschuss

Seit 1. Januar 2023 ist ein Verpflegungszuschuss zu zahlen, der baustellenspezifisch berechnet wird. Beträgt die Abwesenheit mehr als 8 Stunden und ist die Entfernung vom Betrieb zur Baustelle kleiner 50 km beträgt der Zuschuss 6,00 Euro. Die 1,5 Prozent Zuschlag auf die Sozialkosten sind eine Annahme.



© Rudi Merkl

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



www.lbb-bayern.de



1. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.080,00 €	=	12.960,00 €	1)
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €			
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 €	2)
13. Monatseinkommen	=	360,00 €	3)
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14 % x 1.080,00 €)	=	369,36 €	
Summe	=	13.971,60 €	
+ 27,86 % Sozialkosten	=	3.892,49 €	
Summe Zahlungen	=	17.864,09 €	

Rückerstattung

10 Monate x 1.080,00 €	=	10.800,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	=	2.160,00 €
Summe Rückerstattungen	=	12.960,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	=	4.904,09 €
---	---	-------------------

2. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.300,00 €	=	15.600,00 €	1)
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €			
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 €	2)
13. Monatseinkommen	=	360,00 €	3)
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14 % x 1.300,00 €)	=	444,60 €	
Summe	=	16.686,84 €	
+ 27,86 % Sozialkosten	=	4.648,95 €	
Summe Zahlungen	=	21.335,79 €	

Rückerstattung

6 Monate x 1.300,00 €	=	7.800,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	=	1.560,00 €
Summe Rückerstattungen	=	9.360,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	=	11.975,79 €
---	---	--------------------

3. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.550,00 €	=	18.600,00 €	1)
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €			
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 €	2)
13. Monatseinkommen	=	360,00 €	3)
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14 % x 1.550,00 €)	=	530,10 €	
Summe	=	19.772,34 €	
+ 27,86 % Sozialkosten	=	5.508,57 €	
Summe Zahlungen	=	25.280,91 €	

Rückerstattung

1 Monat x 1.550,00 €	=	1.550,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	=	310,00 €
Summe Rückerstattungen	=	1.860,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	=	23.420,91 €
---	---	--------------------

**Kosten für die Ausbildungsvergütung
mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren:**

40.300,79 €

1) Zuschlag Landes-/Bundesklasse

Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,- Euro/Monat. Dieser Betrag wird in der Beispielrechnung nicht angesetzt.

2) Hinweis zur tariflichen Zusatzrente

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 Euro ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt 9,20 Euro

3) Hinweis zum 13. Monatseinkommen

Dargestellt ist im 1. Lehrjahr die grundsätzliche Regelung, bei einzelvertraglicher oder betrieblicher Vereinbarung eine Reduzierung auf bis zu 170,00 Euro zu vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung beträgt das 13. Monatseinkommen genauso wie im 2. und 3. Lehrjahr 360,00 Euro.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- beziehungsweise Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge nicht berücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage eines Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben etwa folgende Ausbildungszeiten im Betrieb (Quelle: ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 360 bis 480 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 640 bis 720 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Die angegebenen Zeitspannen für das erste und zweite Lehrjahr ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitanätzen für die überbetriebliche Ausbildung. In Bayern liegen die betrieblichen Ausbildungstage ganz überwiegend an der Obergrenze.

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb

Unter Berücksichtigung der direkten Kosten der Ausbildung, der betrieblichen Ausbildungstage sowie insbesondere der Personalkosten des Ausbilders und sonstiger Verwaltungskosten für den Auszubildenden ermittelt der ZDB folgende betriebliche Kosten pro Stunde:

- im 1. Ausbildungsjahr i.H.v. 20,94 bis 24,54 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr i.H.v. 27,10 bis 29,22 Euro, und
- im 3. Ausbildungsjahr i.H.v. 33,74 Euro.

Für den Stundenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer sind zusätzlich noch Wagnis und Gewinn anzusetzen.



Olaf Techmer

techmer@lbb-bayern.de

Bauen im Bestand BG BAU fördert Schutzpaket

Bauen im Bestand entwickelt sich immer mehr zu einem wichtigen Standbein der baugewerblichen Betriebe. Die BG BAU fördert nun ein umfangreiches Paket zum Schutz der Beschäftigten mit bis zu 5.000 Euro.

Das Schutzpaket stellt eine Basisausstattung der notwendigen technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen dar und besteht aus sieben Komponenten:

- Handmaschinen mit Absaugung,
- Bauentstauber der Staubklasse H,
- Luftreiniger,
- Staubschutztür (faltbar),
- Halbmasken P3,
- Einwegschutanzüge und
- Einkammer-Personenschleuse (faltbar).

Nur durch das Zusammenspiel aller sieben Komponenten des Schutzpaketes kann sich die notwendige Schutzwirkung entfalten. Um Anspruch auf Förderung zu haben, müssen die Unternehmen im Besitz des gesamten Schutzpaketes, das heißt aller sieben Komponenten sein. Mit der Förderung können bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten gespart werden.

Mit der Kombination der Komponenten des Schutzpaketes wird bei Tätigkeiten in Bestandsgebäuden eine deutlich reduzierte Belastung durch Staub, Faserstäube und andere luftgetragene Gefahrstoffe erreicht.

Neben mineralischem Staub und Quarzstaub, der nahezu immer vorhanden ist, muss in Gebäuden, die vor dem 31. Oktober 1993 errichtet wurden, mit asbesthaltigen Bauprodukten wie Dach- und Fassadenplatten oder Brandschutzisolierungen gerechnet werden.

Weniger bekannt, aber nicht weniger kritisch, ist zum Beispiel die Verwendung von Asbest in Bodenbelägen, Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und anderen bauchemischen Produkten (beispielsweise bestimmten Kittungen).

Voraussetzung für eine Beantragung der Arbeitsschutzprämie „Schutzpaket für das Bauen im Bestand“ ist, dass mindestens 50 Prozent der Beschäftigten mit Tätigkeiten beim Bauen im Bestand an der E-Learning-Anwendung „Grundkenntnisse Asbest“ (mit Test und Zertifikat) teilgenommen haben.

Über den E-Learning-Kurs, der insgesamt vier Stunden beansprucht und mit Unterbrechungen absolviert werden kann, hatten wir in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2025 berichtet.

! Das Angebot der BG BAU finden Sie auf www.bgbau.de unter dem Suchbegriff „Schutzpakete für das Bauen im Bestand“ oder folgen Sie dem Link im QR-Code.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



ZDB-Normenportal DIN-Media plant Änderungen

Der Beuth-Verlag hat sich umbenannt in DIN-Media GmbH und angekündigt, das ZDB-Normenportal zu modernisieren und die Preisgestaltung anzupassen. Für Altkunden ergeben sich dadurch Leistungsverbesserungen.

Das ZDB-Normenportal ist optimal auf die Informationsbedürfnisse unserer Bauinnungsbetriebe zugeschnitten und bietet mit einer Jahresnutzungsgebühr von 216,82 Euro netto ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis. So würde beispielsweise ein Einzelbezug der für unsere Hochbaubetriebe wichtigsten Betonbaunormen (siehe Seite 5 in diesem Heft) – DIN 1045, Teile 1,2,3 sowie Teil 1000 – derzeit bereits insgesamt 538,60 Euro netto betragen.

Die von DIN-Media angekündigte Modernisierung geht einher mit der Auffächerung in ein Basis- und ein Premium-Angebot. Zukünftig wird es nur mit dem Premium-Angebot möglich sein, Normen auch auszudrucken, um sie gegebenenfalls auch ohne Internetanschluss verfügbar zu haben. Altkunden, die zum Zeitpunkt der Umstellung bereits einen laufenden Vertrag haben, werden in einem speziellen Bestandskunden-Vertragsmodell weitergeführt, welches diese Leistungsverbesserungen mit sich bringt.

! Wir empfehlen unseren baugewerblichen Mitgliedsbetrieben noch vor der Modernisierung durch DIN-Media einen Nutzungsvertrag (zum Beispiel: Einzelplatzlizenz für 216,82 Euro netto) abzuschließen. Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 1439 herunterladen.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de



ZDB-Normenportal

www.zdb-normenportal.de

Rund 500 wichtige DIN-Normen und Rechtsvorschriften – exklusiv für ZDB-Mitglieder zum günstigen Pauschalpreis.

Profitieren Sie von den Vorzügen des ZDB-Normenportals!



Kostentreibende Baunormung Bauministerium bittet um Hinweise

Das Deutsche Institut für Normung e.V. hat gegenüber der Bauministerkonferenz zugesagt, bestehende Baunormen zu überprüfen.

Zur Unterstützung dieser Überprüfung wurde in der 145. Bauministerkonferenz beschlossen, in den Ländern kritische Normen zu identifizieren und dem DIN diese Sammlung zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund hat sich das Bayerische Bauministerium an die Kammern und bauwirtschaftlichen Verbände mit der Bitte gewendet, konkrete Normen zu benennen und zu begründen, warum das Bauen dadurch erschwert oder verteuert wird.

Unser Landesverband hat hierzu Ende Februar eine Stellungnahme abgegeben.

Aus Hintergrundgesprächen haben wir erfahren, dass diese Abfrage als erster Schritt gesehen wird und zukünftig weitere technische Sachverhalte, die sich in

den letzten Jahren als kostentreibend erwiesen haben, mit Normenbezug und Begründung genannt werden können.

! Die Stellungnahme zu den kostentreibenden Normen finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3532. Wir bitten um weitere Hinweise zu kostentreibenden technischen Sachverhalten mit Normenbezug und Begründung per E-Mail an techmer@lbb-bayern.de.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de



Bayerischer Fliesenlegertag 2025 Landesfachgruppentagung erneut ein voller Erfolg

Die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen lud am 14. März 2025 in guter, alter Tradition zum jährlichen Bayerischen Fliesenlegertag in die Stadthalle Gunzenhausen ein. Eine Fülle an interessanten Vorträgen und eine gelungene Fachausstellung mit 27 Ausstellern machten das Event auch im Jahre 2025 erneut zu einem vollen Erfolg.

Am 14. März 2025 eröffnete der Vorsitzende der Landesfachgruppe, Herr Horst Barisch, den Bayerischen Fliesenlegertag, der auch in diesem Jahr wieder in der Stadthalle Gunzenhausen stattfand.

Diese bot – wie stets in der Vergangenheit – einen perfekten Rahmen für diese Veranstaltung. Die über 200 Gäste erwarteten sieben hochkarätige Vorträge. Damit war der Bayerische Fliesenlegertag erneut restlos ausverkauft. Darüber hinaus war auch die traditionell parallel stattfindende informative Fachausstellung im großen und hellen Foyer der Stadthalle mit insgesamt 27 Partnern aus der Industrie wieder gut gefüllt.

Zu Beginn der Tagung gab Herr Dipl.-Ing. (FH) Bernd Stahl zunächst einen allgemeinen Überblick über die aktuellen technischen Merkblätter des Fachverbands Fliesen und Naturstein. Er erläuterte, wie neue Merkblätter entstehen und zu welchen Themenbereichen künftig



© Alexander Scharf

weitere Merkblätter zu erwarten sind. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung behandelte zunächst Herr Eißner von der BG BAU das Thema „Gefährdungsbeurteilung und Zuschüsse“.

Im Anschluss informierte die Leiterin der Abteilung Digitalisierung im LBB, Frau Klara Santer, die Anwesenden zu den Neuerungen im Bereich der „E-Rechnung“. Hierbei stellte sie insbesondere dar, was unter einer E-Rechnung genau zu verstehen ist und welche Übergangsfristen hierbei aktuell gelten. Den Abschluss des Vormittags bildete Herr Holger Jo Scholz mit seinem Vortrag „Raus aus dem Flugmodus - Vom Reagieren ins Agieren kommen“. In diesem sehr interessanten Vortrag gab er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere Ideen zum Thema Kundenwerbung, Kundenbindung und Mitarbeitergewinnung über Social-Media-Kanäle mit auf den Weg.

Im zweiten Teil der Veranstaltung referierte zunächst Herr Dipl.-Ing. Friedrich Höltekemeyer von der Säurefliesner-Vereinigung e.V. zum Thema „Rektifizierte Fliesen - Wie tolerant ist der Kunde?“. Abgerundet wurde der Bayerische Fliesenlegertag dann zunächst mit einem sehr lebhaften und interessanten Vortrag von Herr Rechtsanwalt Goetz Michaelis,



© Alexander Scharf



© Alexander Scharf

welcher den Anwesenden die Grundlagen im privaten Baurecht vermittelte. Den Schwerpunkt bildeten hierbei insbesondere die Themenkomplexe „Widerruf von Bauverträgen“ und die Ausführungen zur „Bauhandwerkersicherheit“.

Den krönenden Abschluss der Veranstaltung bildete der bekannte Erfolgs- und Motivationstrainer und ehemalige Handballnationalspieler Herr Jörg Löhr. Unter der Überschrift „Führung und Motivation in Zeiten der Veränderung“ vermittelte er den Anwesenden insbesondere Grundlagen zur Mitarbeitermotivation. Darüber hinaus erläuterte er eine Vielzahl an Ideen zur Verbesserung der eigenen Führungsqualitäten und gab dazu Ratschläge.

Der Bayerische Fliesenlegertag 2025 bot im Ergebnis erneut eine gute Mischung aus informativen und unterhaltsamen Vorträgen aus verschiedenen Bereichen.

! Save The Date

Der Bayerische Fliesenlegertag 2026 findet am 13. März 2026 erneut in der Stadthalle Gunzenhausen statt.



Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© Alexander Scharf



ESTRICH UND BELAG

Neue Merkblätter des Bundesverbands Estrich und Belag

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. hat im März zwei neue Merkblätter veröffentlicht.

Die bewährte technische Merkblätterreihe des Bundesverbandes Estrich- und Belag e.V. (BEB) wird mit folgenden Neuerscheinungen fortgesetzt:

■ Merkblatt 8.5

Hinweise zur Verlegung großformatiger keramischer Fliesen und Platten, Beton-, Natur- und Kunstwerkstein auf calciumsulfatgebundenen Estrichen (Stand März 2025)

Preis für Nicht-Mitglieder: 9,52 Euro

■ Merkblatt 4.14

Hinweise für die Planung und Ausführung von Magnesia-Industriestrichen nach DIN 18560-7: Hochbeanspruchbare Estriche (Industriestriche) Neubau und bei der Sanierung (Stand März 2025)

Preis für Nicht-Mitglieder: 7,74 Euro



Die Merkblätter sind im BEB-Webshop eingestellt und können unter dem nachfolgenden QR-Code erworben werden.



Von **BEB-Mitgliedern** können die Merkblätter **kostenlos im internen Mitgliederbereich** unter nachfolgendem QR-Code heruntergeladen werden.



Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Nationalteam der Stuckateure Der Weg zu den EuroSkills 2025

Die Entscheidung ist gefallen! Franz Lehnert aus Nürnberg (Stuckgeschäft Lehnert GmbH) wird das deutsche Stuckateurhandwerk bei den EuroSkills in Herning vertreten.

Mitte März traten die acht besten Nachwuchs-Stuckateure Deutschlands auf der Internationalen Handwerksmesse in München gegeneinander an, um sich das begehrte Ticket für die EuroSkills 2025 zu sichern. Diese als Europameisterschaft der Berufe geltende Veranstaltung findet im September 2025 in Herning, Dänemark, statt.

In einem spannenden Ausscheidungswettbewerb setzte sich der 22-jährige Stuckateur vom Fachbetrieb Stuckgeschäft Lehnert GmbH durch und qualifizierte sich für die EuroSkills 2025 in Dänemark. Vom 9. bis 13. September wird er gegen die besten Talente aus ganz Europa antreten.

Franz, der seit Anfang 2024 Mitglied im Nationalteam der Stuckateure ist, zeigte herausragende Leistungen bei den anspruchsvollen Aufgaben in München. Besonders die Freestyle-Gestaltung einer definierten Fläche unter verschiedenen Oberflächentechniken stellte sein Können unter Beweis.

Wir gratulieren Franz Lehnert herzlich und drücken ihm die Daumen für die EuroSkills!

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



© Dücke / Knauf

Franz Lehnert freut sich über seinen Sieg und die damit verbundene Teilnahme an den EuroSkills 2025.

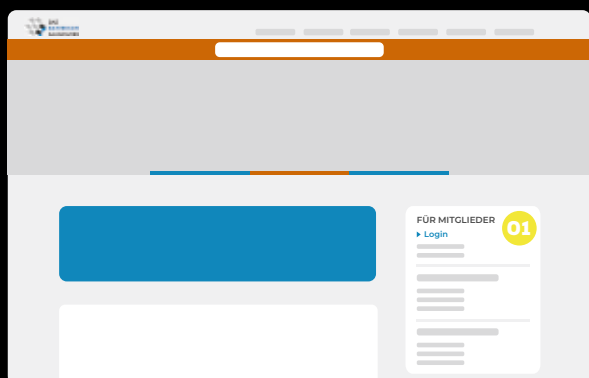


© Dücke / Knauf

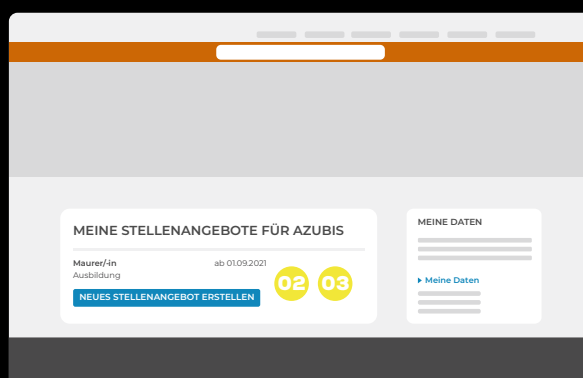
Bundeskanzler Scholz hatte sichtlich Spaß – hier im Interview mit dem Trainer des Nationalteams der Stuckateure Josef Gruber und Franz Lehnert.

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



- 01.** Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



- 02.** Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.
- 03.** Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





Normung von Erdwärmesonden DIN EN 17522 erschienen

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat die Europäische Norm „DIN EN 17522:2025-03 Planung und Bau von Erdwärmesonden in verfüllten Bohrlöchern“ veröffentlicht. Diese Norm ist Bestandteil des DVGW-Regelwerks. Der Norm-Entwurf DIN EN 17522:2020-06 wurde zurückgezogen.

Dieses Regelwerk umfasst die Normung von Erdwärmesonden für geothermische Anwendungen unter geologischen und Umweltaspekten und deckt dabei die Bereiche Planung, Ausführung, Betrieb, Überwachung, Wartung und Stilllegung von Erdwärmesonden in verfüllten Bohrlöchern ab.

Es ist nur anwendbar für verfüllte Bohrlöcher, nicht für grundwassergefüllte Bohrlöcher.

Techniken mit Direktverdampfung und Thermosiphon-Erdwärmesonden werden in diesem Dokument nicht behandelt.



Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Standardleistungskatalog Wasserbau ZTV-W LB 210 und STLK LB 210 fortgeschrieben

Der Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK-W) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Wasserbau (ZTV-W) werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) herausgegeben und vereinheitlichen die Vertragsbedingungen und die Leistungstexte. Die ZTV-W LB 210, Ausgabe Februar 2025 ersetzen die Ausgabe 2015 und der STLK LB 210, Ausgabe 2025 die Ausgabe April 2015.

Im STLK für den Wasserbau für Böschungs- und Sohlensicherungen (LB 210) wurden Standardleistungstexte für technisch-biologische Ufersicherungen neu aufgenommen. Außerdem sind die Regelungen zu den geosynthetischen Tondichtungsbahnen und den dauerplastischen Dichtungsmaterialien entfallen, da sie keine Standardbauweisen mehr darstellen. Weiterhin sind in den ZTV-W LB 210 die Reinigung der Steinschüttung vor dem Verguss und die Reinigung der Anschlüsse von Dichtungen keine Nebenleistungen mehr und damit aus dem Abschnitt 4.1 entfallen.

Hierzu wurden Standardleistungstexte erarbeitet und in den STLK LB 210 eingefügt.



Die digitalen Fassungen als PDF stehen auf der Webseite des Infozentrums Wasserbau – WSV unter dem Link im QR-Code zum Download zur Verfügung.



Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Normung Asphalt-Prüfverfahren

Fortschreibung der DIN EN 12697-02

Der Normausschuss Bauwesen hat die Norm „DIN EN 12697-02:2025-02 Asphalt – Prüfverfahren – Teil 2: Korngrößenverteilung“ unter Beteiligung des FGSV im Gemeinschaftsausschuss fertiggestellt und veröffentlicht. Die neue Ausgabe der Norm ersetzt die DIN EN 12697-2:2019-10.

Diese Europäische Norm legt ein Verfahren für die Bestimmung des Korngrößenverteilung der Gesteinskörnungen in Asphalt mittels Siebanalyse fest.

Die Prüfung ist für Gesteinskörnungen, die nach Extraktion des Bindemittels nach EN 12697-1 oder EN 12697-39 rückgewonnen wurden, anwendbar.

Die Anwendbarkeit dieser Europäischen Norm ist in den Produktnormen für Asphalt beschrieben.



© LBB

Gegenüber DIN EN 12697-2:2019-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen

- a) redaktionelle Anpassung an das aktuelle Template und DIN 820-2:2022-12;
- b) (Einleitung) neuer Abschnitt eingeführt. Text aus dem früheren Abschnitt 4 „Bedeutung und Anwendung“ verschoben;
- c) (1) Streichung des irreführenden Satzes über die Anwendbarkeit dieser Europäischen Norm;
- d) (2) Streichung der Verweisung auf EN 932-6. Zu Literaturhinweisen hinzugefügt;
- e) (3.1.1) Begriff „Korngrößenverteilung“ aufgenommen;
- f) (4) Titel geändert in „Kurzbeschreibung“. Die folgenden Abschnitte wurden entsprechend neu nummeriert;
- g) (5.2) Siebgröße 2,8 mm ersetzt durch 4 mm. Absatz überarbeitet (Abschnitt 6.2 in vorhergehender Version);
- h) (5.3) Klarstellung in Bezug auf Siebgrößen größer oder gleich 4 mm (Abschnitt 6.3 in vorhergehender Version);
- i) (6) geänderte Beschreibung für die Trocknung bis zur konstanten Masse (Abschnitt 7 in vorhergehender Version);
- j) (6) Klarstellung, dass die Partikel komplett voneinander getrennt sein müssen;
- k) (7) Klarstellung der Mindestmenge an Material (Abschnitt 8 in vorhergehender Version);
- l) (9) Aktualisierung des Inhalts des Prüfberichts (Abschnitt 10 in vorhergehender Version).

! Die DIN EN 12697-02:2025-02 „Asphalt – Prüfverfahren – Teil 2: Korngrößenverteilung“ kann beim DIN Media Verlag unter dem Link im QR-Code bezogen werden.



! Hinweis:

Folgende Normen wurden vor kurzem im Entwurf zur Stellungnahme veröffentlicht:

- DIN EN 12697-17 Asphalt – Prüfverfahren – Teil 17: Kornverlust von Probekörpern aus offenporigem Asphalt: 2025. Die Frist zur Stellungnahme endet am 30. April 2025.
- DIN EN 12697-23: Asphalt – Prüfverfahren – Teil 23: Bestimmung der indirekten Zugfestigkeit von Asphalt-Probekörpern. Die Frist zur Stellungnahme endet am 21. April 2025.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

DigiTool:

Digitale Bautages- und Regieberichte schnell und einfach erfassen (BauMaster)

Datum: 15. April 2025, 11:00 Uhr
Ort: Online-Seminar
(exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Effiziente E-Rechnungen im Handwerksbüro Live (weka)

Datum: 16. April 2025, 14:00 Uhr
Ort: Online-Seminar
(exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 23. April 2025, 16:30 Uhr
Ort: Online-Meeting
für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Stoffstrom statt Shitstorm – Baukosten reduzieren mit digitalem Netzwerken (SiteDepot)

Datum: 28. April 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar
(exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

KI im Bau-Büro – mehr als kalkulieren und kontieren (brz)

Datum: 30. April 2025, 14:00 Uhr
Ort: Online-Seminar
(exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Die E-Rechnung, Ihre Pflichten und die Lösung (B2Brouter)

Datum: 5. Mai 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

ON!Track – Software für Betriebsmittel- und Materialverwaltung (Hilti)

Datum: 8. Mai 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Das smarte Büro – Von analog zu digital (DATEV)

Datum: 13. Mai 2025, 11:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Preisverleihung: Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 14. Mai 2025, 17:00 Uhr
Ort: Oskar von Miller Forum,
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe

Weiterbildung: Qualifizierte Planung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Fachplaner nach AwSV

Datum: 19. und 20. Mai 2025, 10:30 Uhr
Ort: Haus Sankt Ulrich,
Kappelberg 1
86150 Augsburg
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.

DigiTool:

Der Baulohn der Zukunft (brz)

Datum: 20. Mai 2025, 11:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

CO₂ als Wettbewerbsvorteil – Mehr Aufträge mit CO₂control (geoCapture)

Datum: 21. Mai 2025, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Verbandstag und BauCamp

Datum: 23. und 24. Mai 2025
Ort: Bayerische BauAkademie,
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Bayerische BauAkademie und
Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Get-Together Digitalisierung

Datum: 26. Mai 2025, 16:30 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Open Masterdata für Materialdaten und digitale Einkaufsprozesse (pds)

Datum: 27. Mai 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Sicherheit im Dokumentenversand erhöhen (LBB)

Datum: 3. Juni 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen



© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

Vorstellungsrunde auf dem BauCamp 2022



Weitere Informationen, Programm und Anmeldeöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Raffael Diepold, B.Eng.

Vorsitzender des Arbeitskreises Digitalisierung



„Die Digitalisierung könnte wieder mehr Zeit fürs Wesentliche ermöglichen.“

BLICKPUNKT BAU: Herr Diepold, Sie stehen seit letztem November unserem Arbeitskreis Digitalisierung vor. Welche Ziele hat sich der Arbeitskreis für das Jahr 2025 gesetzt?

Raffael Diepold: Das Thema der Digitalisierung wird – meist aus Zeitgründen – noch von vielen Unternehmen vorerst zurückgestellt. Dabei könnte gerade die Digitalisierung wieder mehr Zeit fürs Wesentliche ermöglichen.

Ziel ist es, unseren Mitgliedsbetrieben Möglichkeiten des Wandels aufzuzeigen und gleichzeitig geeignete Maßnahmen für die jeweilige Unternehmensgröße vorzustellen.

BLICKPUNKT BAU: Wo sehen Sie persönlich die größten Herausforderungen

für das digitale Arbeiten in der Baubranche?

Raffael Diepold: Hier muss man zwischen zwei Bereichen unterscheiden: Zum einen den Bereich im eigenen Unternehmen und zum anderen den Bereich der übergreifenden Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten.

Bei ersterem ist meines Erachtens die Herausforderung, sich gezielt freie Zeit aus dem Tagesgeschäft herauszunehmen, um seine Bedürfnisse von digitalen Arbeitsvereinfachungen herauszuarbeiten. Also konkret: Wo drückt der Schuh und wer kann mir dabei wie helfen?

Bei zweiterem ist es dann schon etwas komplexer, denn hier ist man auf andere Projektbeteiligte angewiesen und hat es also nicht mehr ganz „selbst in der Hand“. Hier sehe ich die Herausforderungen gerade an der Schnittstelle, das heißt: Wie findet der Datenaustausch untereinander statt? Leider öffnet nicht jeder Anbieter seine Schnittstelle anderen Anbietern gegenüber.

BLICKPUNKT BAU: Im Mai wird – angeschlossen an unseren Verbandstag –

das zweite Baucamp in Feuchtwangen stattfinden. Was erwartet unsere Mitgliedsbetriebe dort?

Raffael Diepold: Ich kann nur sagen: Etwas absolut Neues, aus dem alle garantiert einen Mehrwert für sich mitnehmen können. Das fängt schon bei der Aufmachung an – lässig und man ist gleich per „du“ mit allen.

Außerdem stellt man schnell fest, dass doch jede Unternehmerin und jeder Unternehmer mit ähnlichen digitalen Herausforderungen kämpft und es aber auf der anderen Seite „IT-Freaks“ gibt, die eine Lösung zu all diesen Themen bereits haben.

An diesen beiden Tagen stehen sich quasi beide Berufsgruppen endlich gegenüber und ergänzen sich in einem echt coolen Format. Daran teilzunehmen lohnt sich auf jeden Fall, versprochen!

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

2010 – 2014	Bauingenieurstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften, München
2017 – 2018	Erwerb der großen Bauvorlageberechtigung 2017; Kontaktstudium Immobilienökonomie (IRE/BS), München
2020 – dato	Stellvertretender Vorsitzender des LBB-Jungunternehmer-Kreises
2021 – dato	Gutachter für Schäden an Gebäude, TÜV Rheinland geprüft
2023 – dato	Obermeister der Bauinnung Dachau
2024 – dato	Geschäftsführer der Diepold GmbH & Co. Bauunternehmung KG und Prokurist der Arual Wohnbau GmbH
2024 – dato	Vorsitzender des LBB-Arbeitskreises Digitalisierung



Strategiepapier Sondervermögen: Turbo für Infrastruktur und Wohnungsbau



© ZDB

Es ist ein historischer Meilenstein. Eine halbe Billion Euro wollen Union und SPD in Straßen, Schulen und Schienen investieren, um Modernisierungs- und Neubauprojekte anzustoßen. Das ist dringend notwendig. Zu lange hat das Land von seiner Substanz gezehrt und im europäischen Vergleich zu wenig in seine Infrastruktur investiert. Richtig eingesetzt, wird das Sondervermögen das Land zum Positiven verändern.

Doch der ZDB warnt: Die Mittel können nur dann nachhaltig wirken, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Mit Geldausgeben ist es nicht getan, das Land braucht eine umfassende Reform der Planungs- und Genehmigungsprozesse. Um die Wertschöpfung in Deutschland zu halten, müssen die Investitionen so gesteuert werden, dass sie der heimischen Volkswirtschaft zugutekommen. Nicht zuletzt braucht auch der Wohnungsbau ein starkes Aufbruchssignal, sonst drohen Zurückhaltung am Markt und der Verlust von Arbeitsplätzen.

Wie der Turbo in allen Bereichen zünden kann, hat der ZDB in einem Strategiepapier aufgezeigt. Hier ein kleiner Auszug:

Beschleunigung Infrastrukturprojekte

Seit vielen Jahren verlangsamen langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren Infrastrukturprojekte erheblich. Von etwa 10 Jahren, die Projekte im Bundesfernstraßenbau dauern, entfallen ca. 85 Prozent auf die Planung, auf den Bau ca. 15 Prozent. Der ZDB schlägt vor, bei Ersatzneubauten auf das zeitaufwendige Planfeststellungsverfahren zu verzichten, da es bereits beim Vorgängerbauwerk durchlaufen wurde. Kann das Planfeststellungs-

verfahren nicht wie bei Ersatzbauten entfallen, sollte geprüft werden, wann es durch die schnellere Plangenehmigung ersetzt werden kann. Insgesamt muss der Anwendungsbereich der Plangenehmigung deutlich ausgeweitet werden, will man Infrastrukturprojekte in Deutschland beschleunigen.

Darüber hinaus sollte mit gesetzlichen Stichtagsregelungen verhindert werden, dass die Planungen während des Genehmigungsverfahrens aufgrund von neuen fachlichen Erkenntnissen oder Gesetzen ständig angepasst werden müssen. Hier kommt es häufig zu Verzögerungen, weil sich technische oder rechtliche Rahmenbedingungen ändern. Außerdem werden Infrastrukturprojekte massiv taktisch verzögert, indem Einwendungen nicht schon im Genehmigungsverfahren eingebracht, sondern peu à peu während des Gerichtsverfahrens erhoben werden. Das Vorbringen im Gerichtsverfahren sollte ausgeschlossen werden, wenn der Verfahrensbeteiligte seine Rechte im Verwaltungsverfahren noch vorgebracht hat.

Mittelstandsfreundliche Vergabe sichern

Damit die gewaltigen Summen schnell in Projekte fließen können, bedarf es stabiler Rahmenbedingungen. Das gilt vor allem für das Vergaberecht. Mit den aktuell geltenden Regeln steht ein passender und praxisbewährter Instrumentenkasten zur Verfügung. Besonders am Grundsatz der Losvergabe sollte unbedingt festgehalten werden.

Mit dem Sondervermögen wird mit Schulden in die Infrastruktur investiert. Es ist wichtig, dass die Mittel die heimische Konjunktur

beflügeln. Bei der Vergabe an mittelständische Unternehmen ist dies sichergestellt, da diese Firmen mit ihren qualifizierten Belegschaften in Deutschland Steuern und Abgaben zahlen. Die Praxis hat gezeigt: Nicht zu kleine oder viele Lose sind das Problem, sondern immer größere Vergaben, die bald nur noch die großen Konzerne mit ausländischen Müttern bauen können. Es sollte nicht das Ziel sein, dass die Wertschöpfung in Madrid, Paris oder Wien stattfindet.

Impulse für den Wohnungsbau

In der Debatte um das Sondervermögen wurde der Wohnungsbau bislang zu wenig berücksichtigt. Gleichzeitig hat die Verabschiedung im Bundestag spürbare Nebenwirkungen gezeigt: Die Immobilienzinsen sind um rund 30 Basispunkte gestiegen, und auch die Preise für Baumaterialien haben deutlich angezogen – Entwicklungen, die den Wohnungsbau zusätzlich belasten. Umso dringlicher ist jetzt ein klares und kraftvolles Signal der Politik für mehr Wohnungsbau.

Der ZDB fordert gezielte Impulse zur Belebung privater Investitionen. Neben der Verlängerung steuerlicher Anreize – wie der Sonder-AfA für Neubauten – ist die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer notwendig, um insbesondere Familien den Weg ins Wohneigentum zu erleichtern. Darüber hinaus muss die Neubautätigkeit durch verlässliche KfW-Förderprogramme nachhaltig gestärkt werden.

Einfacher und kostengünstiger

Der Wohnungsbau muss einfacher, schneller und wirtschaftlicher werden. Ein zentraler Hebel dafür ist die Vereinheitlichung und Entschlackung der Landesbauordnungen. Vielversprechende Ansätze gibt es bereits – etwa in Niedersachsen, wo die novellierte Landesbauordnung neue Spielräume eröffnet: durch reduzierte Grenzabstände für eine bessere Nachverdichtung, den Wegfall der Stellplatzpflicht beim Wohnungsneubau und die Genehmigungsfreiheit für Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken.

Zudem bergen Abweichungen von anerkannten Regeln der Technik – sofern rechtssicher ausgestaltet – ein erhebliches Einsparpotenzial. Die bautechnischen Anforderungen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und haben sich zunehmend von einem notwendigen Mindeststandard hin zu überzogenen Komfortvorgaben entwickelt – etwa bei Deckenstärken oder im Schallschutz. Diese Überregulierung treibt die Baukosten in die Höhe und steht bezahlbarem Wohnraum im Weg.

Fazit

Der „Neustart Bau“ skizziert klare Strategien, wie Deutschland die Chancen des Sondervermögens gezielt nutzen und einen spürbaren Impuls für Infrastruktur und Wohnungsbau setzen kann.

Das vollständige Strategiepapier finden Sie unter www.zdb.de.

Neue Gefahrstoffverordnung: Strengere Qualifikationsanforderungen für Asbestarbeiten – Unternehmen müssen jetzt handeln



© Shutterstock.com | bieszczady_wildlife

Seit dem 5. Dezember 2024 gelten verschärfte Vorschriften für Tätigkeiten mit Asbest. Die neue Gefahrstoffverordnung schreibt vor, dass diese Arbeiten nur noch von Fachbetrieben ausgeführt werden dürfen, die über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen. Unternehmen sind nun gefordert, die erforderlichen Nachweise frühzeitig zu erwerben, um Fristen einzuhalten und Bußgelder zu vermeiden.

Strengere Qualifikationsanforderungen für Betriebe

Um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, müssen Unternehmen sicherstellen, dass ihr Personal über folgende Qualifikationen verfügt:

- Sachkundige verantwortliche Person: Zuständig für Gefährdungsbeurteilungen, Schutzmaßnahmen und Unterweisungen.

- Sachkundige aufsichtsführende Person: Muss die Arbeiten vor Ort beaufsichtigen. Bei emissionsarmen Verfahren reicht eine praxisbezogene Fortbildung gemäß TRGS 519, Anhang 10 Nr. 2.
- Fachkundige Beschäftigte: Alle ausführenden Personen benötigen eine Bescheinigung über die „Grundkenntnisse in Asbest“.

Fristen und Übergangsregelungen

Für neu eingeführte Qualifikationen wie die Sachkunde der verantwortlichen Person sowie die Grundkenntnisse der Beschäftigten gilt eine Übergangsfrist bis zum 5. Dezember 2027. Spätestens bis dahin müssen Betriebe diese Nachweise erbringen.

Die aufsichtsführende Person benötigt den Sachkundenachweis hingegen sofort – es gibt keine Übergangsfrist. Arbeitgeber müssen daher bereits jetzt mindestens eine entsprechend qualifizierte Person im Betrieb haben.

Erwerb der Qualifikationen

- Sachkundenachweis: Erfolgt durch behördlich anerkannte Lehrgänge. Eine aktuelle Liste der Lehrgangsträger (Stand: 12.

Februar 2025) ist diesem Bericht beigelegt und kann über die Fachdatenbank des LASI (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) abgerufen werden.

Grundkenntnisse Asbest:

- Theoretischer Teil über das Lernportal der BG BAU
- Praktische Schulung innerbetrieblich oder extern
- Teilnahme muss schriftlich bestätigt werden

Sachkundenachweise sind sechs Jahre gültig und können durch eine Fortbildung verlängert werden. Der Nachweis der Grundkenntnisse ist unbefristet.

Jetzt handeln, Bußgelder vermeiden

Unternehmen, die Asbestarbeiten durchführen, sollten umgehend die erforderlichen Schulungen für ihr Personal einplanen. Verstöße gegen die neuen Vorgaben können als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Bußgeldern belegt werden – insbesondere, wenn die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet ist.

Fachbetriebe sollten deshalb frühzeitig handeln, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen.

Neuer Arbeitskreis Digitalisierung im ZDB



© Shutterstock.com | Mrs Blury

Ein wichtiger Schritt für die digitale Zukunft des Baugewerbes wurde getan: Der Arbeitskreis Digitalisierung hat seine erste Sitzung abgehalten! Er wird von Leyla Afsar, Referatsleiterin Digitalisierung und Innovation im ZDB geleitet.

Die konstituierende Sitzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet fand am 31. März in Berlin statt.

In Workshop-Atmosphäre wurde ausgearbeitet, welche Herausforderungen zu lösen sind und wie der Arbeitskreis in Zukunft zusammenarbeiten möchte. Jetzt geht's ans Machen - bleiben Sie gespannt! Wenn Sie an dem Thema interessiert sind, melden Sie sich gerne bei [Frau Afsar \(afsar@zdb.de\)](mailto:afsar@zdb.de).

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine politische Entscheidung, die den Kurs des Landes grundlegend verändern kann. Die Einigung auf ein Sondervermögen in Höhe von 500 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur könnte ein solcher Moment sein. Klar ist: Deutschland braucht diesen Modernisierungsschub dringend. Zu lange wurden Straßen, Schulen und Brücken auf Verschleiß gefahren, wurden Investitionen aufgeschoben. Wenn die Mittel in den kommenden Jahren gezielt und effizient eingesetzt werden, kann das Sondervermögen einen echten Wendepunkt markieren – für das Land und für das Bauen in Deutschland.

Aber: Das Sondervermögen darf kein Sondervergnügen werden. Es muss mit tiefgreifenden Strukturreformen verknüpft sein, um tatsächlich Wirkung zu entfalten.

Als Zentralverband des Deutschen Baugewerbes haben wir nun konkrete Vorschläge auf den Tisch gelegt, wie der Weg zu einer nachhaltig wirkenden Bauoffensive gelingen kann. In einem umfassenden Strategiepapier zeigen wir auf, welche Reformen notwendig sind: von schnelleren und digitalisierten Planungsverfahren über verlässliche Förderstrukturen bis hin zu steuerlichen Impulsen, die Investitionen wieder attraktiv machen. Nur wenn die Rahmenbedingungen stimmen, kann das Sondervermögen seine Kraft wirklich entfalten.

Erste positive Signale gab es zuletzt im Januar, als die Auftragseingänge im Wohnungsbau wieder leicht zulegten. Das ist ein wichtiges Zeichen – aber es wäre verfrüht, von einer Trendumkehr zu sprechen. Denn die Aufträge kommen von einem extrem niedrigen Ausgangsniveau. Die strukturelle Krise ist damit noch lange nicht überwunden.

Ein besonders alarmierender Indikator ist der Einbruch bei den Baugenehmigungen: Mit nur 215.900 neu genehmigten Wohnungen schließt das Jahr 2024 auf dem niedrigsten Stand seit 2010 ab – rund 44.000 weniger als im Vorjahr, ein Minus von 16,8 Prozent. Zum Vergleich: 2020 lag die Zahl noch bei fast 370.000, 2021 sogar bei rund 380.000 Wohnungen. Innerhalb von zwei Jahren



© ZDB/Hufnagl

ist der Wohnungsbau faktisch eingebrochen. Diese Entwicklung zeigt, wie dringlich politisches Gegensteuern jetzt ist.

Dabei geht es längst nicht nur um den Wohnungsbau. Die Herausforderungen der kommenden Jahre – vom Klimaschutz über die Mobilitätswende bis hin zur energetischen Sanierung des Gebäudebestands – betreffen alle Bereiche unseres Wirtschaftszweigs. Das Sondervermögen kann ein historischer Meilenstein sein. Dafür aber müssen alle politischen Entscheidungsträger es als Weckruf für einen echten politischen Paradigmenwechsel verstehen. Die Bauwirtschaft steht bereit, ihren Beitrag zu leisten. Jetzt braucht es die richtigen Rahmenbedingungen – und einen langen Atem.

Herzliche Grüße aus Berlin
Ihr

Felix Pakleppa
Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Termine

25.06.2025	Fachveranstaltung Klimaangepasstes Bauen	Berlin
9.-13.9.2025	Euro Skills 2025	Herning, Dänemark
4.-5.11.2025	Deutscher Baugewerbetag	Berlin
7.-10.11.2025	Deutsche Meisterschaft der Bau-Handwerke	Feuchtwangen
24.-26.3.2026	Messe digitalBAU	Köln
22.-27.9.2026	WorldSkills 2026	Shanghai



BAU CAMP



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



23 – 24 MAI 2025

BAYERISCHE BAUAKADEMIE
IN FEUCHTWANGEN

LASST UNS NEULAND EROBERN

DAS
ZUKUNFTS-
EVENT



50+ SESSIONS KOMPAKT
IN 2 TAGEN

100% REAL TALK
& RELEVANZ

300+ TEILNEHMENDE
EXPERTEN & ENTSCHEIDER

**EFFIZIENT, NACHHALTIG,
DIGITAL – DIE ZUKUNFT
DES BAUENS**

Echter Austausch statt Frontalvorträgen. Bringe deine ganz eigenen Fragen zum Baucamp mit und erhalte exklusive Insights von Fachprofis zu Themen wie KI, BIM oder Klimaneutralität!

PREMIUMSPONSOREN



**HÖRL+
HARTMANN**
WIR BRENNEN FÜR QUALITÄT



**LEIPFINGER
BADER**

SPONSOREN



NESTLÉ



NI CIRCULAR



NEVARIS
A NEMETSCHEX COMPANY



münchener verein
partner der versorgungswerke

Das Baucamp steht unter
der Schirmherrschaft von



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

SEI DABEI UND
SICHERE DIR JETZT
DEIN TICKET:

www.baucamp.digital



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU